

Andrea Stieldorf (Bamberg)

## Die Goldene Bulle: Reichsgrundgesetz oder Welt-dokumentenerbe?\*

Im Jahr 2006 brachte die Deutsche Post anlässlich des 650jährigen Jubiläums der Goldenen Bulle eine eigene Gedenkmarke zum Einzelpreis von 1,45 € heraus, die nicht nur als Einzelstück erschien, sondern auch in einem Gebinde käuflich zu erwerben war. Schon das Herausbringen dieser Briefmarke zeigt, dass man die Goldene Bulle zu den erinnerungswürdigen Traditionen der Bundesrepublik Deutschland zählt, denn das Erinnern „an Ereignisse, die wir nicht vergessen dürfen“ ist ein erklärtes Ziel der Herausgabe von Briefmarken, wie das seit 1998 dafür zuständige Bundesfinanzministerium erklärt.<sup>1</sup> Darüber hinaus macht die konkrete Gestaltung von Briefmarke und Gebinde deutlich, was man daran für bemerkenswert hält.

Die Briefmarke benennt mit der Überschrift „650 Jahre Goldene Bulle“ das zu memorierende Ereignis der Abbildung. Diese zeigt die Vorderseite des goldenen Metallsiegels mit dem thronenden Karl IV. und löst daneben die Umschrift auf: *Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex*, also „Karl der Vierte, durch die göttliche Gnade begünstigt, immer erhabener römischer Kaiser und König Böhmens“. Die Abbildung der Briefmarke wurde für die Vorderseite des Gebindes auf ein goldenes Zepter aufmontiert, dessen Zepterbekrönung auf die Rückseite des Gebindes ragt, daneben findet sich eine

---

\* Die Vortragsfassung des Beitrages wurde beibehalten.

1 [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Briefmarken/briefmarken.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Briefmarken/briefmarken.html) (abgerufen 12. April 2013, 16.30). Vgl. zur Briefmarke selbst [de.wikipedia.org/wiki/Briefmarken-Jahrgang\\_2006\\_der\\_Bundesrepublik\\_Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Briefmarken-Jahrgang_2006_der_Bundesrepublik_Deutschland) (eingesehen am 22. Oktober 2013, 16.20) nach Broschüre der Deutschen Post AG. Die offiziellen Briefmarken der Bundesrepublik Deutschland, Stand November 2005. Vgl. zu den Konkurrenzentwürfen: <http://www.briefmarken-archiv.de/brd/01/2006/a060105.htm> (eingesehen am 22. Oktober 2013, 16.24). Das Gebinde wird nicht mehr auf den Seiten der Post angezeigt, aber zum Beispiel auf <http://www.catawiki.de/catalog/briefmarken/landergebiete/bundesrepublik-deutschland/2278087-goldene-bulle> (eingesehen am 22. Oktober 2013, 16.30).

Abbildung der Reichskrone sowie des Reichsapfels. Diese drei Insignien befinden sich heute in der Schatzkammer in Wien und zählen zu den bekanntesten Stücken aus dem umfangreichen Kleinodienbestand des römisch-deutschen Reiches.<sup>2</sup> Weil gerade diese Insignien auch sonst in Zusammenhang mit dem mittelalterlichen deutschen Reich visuell immer wieder präsent sind, sei es über große historische Ausstellungen oder Publikationen, die sich an ein breites Publikum richten, stellt die Post auf diese Weise einen inneren Zusammenhang her zwischen dem von ihr der Erinnerung würdig befundenen Ereignis, der Publizierung der Goldenen Bulle, und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Wem das nicht reicht, der wird auf der Rückseite kurz informiert: „Die Goldene Bulle aus dem Jahr 1356 ist ein in lateinischer Sprache verfasstes Reichsgrundgesetz Kaiser Karls IV. In diesem wichtigsten Verfassungsgesetz des Deutschen Reiches bis 1806 werden die sieben Kurfürsten mit verschiedenen Privilegien (z. B. Unteilbarkeit der Kurlande) ausgestattet und endgültig als Wähler des deutschen Königs bestätigt. Der Name leitet sich von dem an der Urkunde befindlichen goldenen Hängesiegel (*bullā aurea*) ab“. Die Goldene Bulle wird völlig zu Recht als eines der zentralen Verfassungsdokumente des späten Mittelalters und noch der frühen Neuzeit bezeichnet, wenngleich der Begriff Reichsgrundgesetz anachronistisch ist, obwohl er in der Reichspublizistik des 17. und 18. Jahrhunderts verwendet wurde. Doch wie der Text des Gebindes andeutet, stehen im Mittelpunkt der Goldenen Bulle die Regelungen der Königswahl und die Regelung der Stellung der Kurfürsten als Königswähler, wenngleich dies beileibe nicht die einzigen Punkte sind.

Zudem macht der Text noch etwas deutlich, was die Abbildung auf der Briefmarke verwischt: Bei der Goldenen Bulle von 1356 handelt es sich nicht bloß um das Siegel, sondern um eine Herrscherurkunde, einen im konkreten Fall mehrere Seiten langen, zu einem Heft gebundenen Text, der durch das namengebende goldene Hängesiegel beglaubigt wurde, also erst seine rechtliche Geltungskraft erhielt. Karl IV. bezeichnete das Dokument in der Regel als sein Gesetz oder sein Kaiserliches Rechtsbuch. Dieser Sprachgebrauch macht deutlich, dass der

---

2 Vgl. beispielhaft aus der umfangreichen Literatur zu den Reichsinsignien oder Reichskleinodien den Sammelband *Die Reichskleinodien*, hrsg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte, Göppingen 1997 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 16).

Kaiser diesen Text als konstitutives Gesetzeswerk begriff und nicht bloß als Einzelprivileg.<sup>3</sup> Die Verengung der Bezeichnung auf die visuell so eindrückliche goldene Bulle ist seit etwa 1400 zu beobachten und soll bei aller Ungenauigkeit wegen ihrer Verankerung im historischen Gedächtnis hier beibehalten werden. Die nachhaltige Wirkung dieser Benennung zeigte sich zudem bei der Auswahl des konkreten Motivs der Briefmarke von 2006, denn unter den nicht berücksichtigten Entwürfen finden sich durchaus solche, die nicht nur das Siegel zeigen, sondern Aufsichten auf eine aufgeschlagene Seite des Dokumentes. Die Briefmarke der Deutschen Post behandelt die Goldene Bulle folglich als für die deutsche Geschichte relevantes Dokument und setzt dabei auf den Wiedererkennungseffekt des Siegels.

Aber die Goldene Bulle ist noch mehr: Im Jahre 2012 wurde eine österreichische Sonderpostmarke aufgelegt, die wiederum nur das Siegel, nun vor dem Hintergrund der bayerischen Wecken und dem österreichischen Bindenschild, zeigt.<sup>4</sup> Und es war das österreichische Nationalkomitee der Unesco, welches 2012 die Aufnahme der Goldenen Bulle in das Weltdokumentenerbe beantragte, 2013 mit Erfolg, und zwar konkret bezogen auf die sieben Ausfertigungen der Urkunde sowie eine in der Wiener Nationalbibliothek lagernde Prachthandschrift des Textes, die gar nicht die namensgebende goldene Bulle aufweist, dafür aber mit wertvollen Miniaturen ausgestattet ist. Im Registervermerk des Weltdokumentenerbes, welches die zur Aufnahme vorgeschlagenen Texte vorstellt, heißt es, die Goldene Bulle sei das wichtigste Verfassungsdokument des Heiligen Römischen Reiches. Des Weiteren wird betont, dass das Reich 1356 verschiedene heute eigenständige Staaten umfasste: Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, die Niederlande, Slowenien und die Schweiz bzw. Teile der heutigen Staaten

---

3 Vgl. zur Terminologie Armin Wolf, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), in: *Ius Commune* 2 (1969) S. 1–32, S. 1f.; Michael Lindner, Es war an der Zeit. Die Goldene Bulle in der politischen Praxis Kaiser Karls IV., in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption*, 2 Bde., hrsg. von Ulrike Hohensee u. a., Berlin 2009 (Berichte und Abhandlungen. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Sonderband 12), hier Bd. 2, S. 93–140, S. 98–100.

4 <http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Briefmarken/2012/O%C3%96-Landesausstellung> (zuletzt eingesehen am 29. September 2013, 19.28).

Polen, Italien und Frankreich.<sup>5</sup> Dieser zumindest theoretisch breite geographische Bezugsrahmen des Dokumentes, der aus heutiger Sicht eine europäische, internationale Dimension hat, spielt für die historische Bewertung der Goldenen Bulle ebenfalls eine Rolle. Tatsächlich wird eine gewisse „Internationalität“ von der Goldenen Bulle selbst verlangt, wenn im Kapitel über die Erziehung der kurfürstlichen Prinzen die Forderung erhoben wird, diese sollten mehrere Sprachen, mindestens nämlich Latein, Italienisch und Böhmisch, beherrschen. Mit dieser Anforderung korrespondiert ein universaler Anspruch im Kaiser- und Reichsgedanken Karls IV.<sup>6</sup> Auch über die Goldene Bulle hinaus wird

---

5 <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/flagship-project-activities/memory-of-the-world/register/full-list-of-registered-heritage/registered-heritage-page-8/the-golden-bull-all-seven-originals-and-the-king-wenceslaus-luxury-manuscript-copy-of-the-oesterreichische-nationalbibliothek/> (eingesehen am 25. Oktober 2013, 6.40): „The ‚Golden Bull‘ of 1356 is the most important constitutional document of the Holy Roman Empire. At that time the Empire included territories which today constitute several European countries (Austria, Belgium, the Czech Republic, Germany, the Netherlands, Slovenia, Switzerland ) or parts of them (France, Italy, Poland). It was the creation of Emperor Karl IV who wanted a constitutional framework for the election of a new king whose succession had often been a source of dispute or war. The Golden Bull is on a par with the Magna Carta (1215) as it was crucial for the political development of Germany, Austria and Bohemia, and for the stability of the Holy Roman Empire.“ Das entspricht auch der Einschätzung z. B. von Peter Moraw, *Die Länder der Krone Böhmen. König Johann (1310–1346) und Kaiser Karl IV. (1346/47–1378)*, in: *Die „Blüte“ der Staaten des östlichen Europa im 14. Jahrhundert*, Wiesbaden 2004 (DHI Warschau. Quellen und Studien 14) S. 143–168, S. 166, der der Goldenen Bulle eine Vorrangstellung innerhalb der europäischen Verfassungsentwicklung einräumt. Mit dem Problem der deutschen oder europäischen Bedeutung der Goldenen Bulle befasst sich Michael Borgolte, *Die Goldene Bulle als europäisches Grundgesetz*, in: *Die Goldene Bulle* (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 599–618, S. 602. Er betont etwa die relative Stabilität des Reiches im europäischen Zusammenhang trotz der Zeit der Krise in der Mitte des 14. Jahrhunderts (S. 607), zudem zeichne sich die Goldene Bulle durch eine „nationale Weite“ aus, da mit der nun endgültig festgeschriebenen Kurwürde Böhmens dieses zum festen Bestandteil des Reiches geworden sei (S. 616f). Die Goldene Bulle sei einer der Herrschaftsverträge gewesen, die den durch den Antagonismus Herrscher / Adel (weltlicher Adel wie Klerus) dualistisch geprägten (spät)mittelalterlichen Staat zusammengehalten hätten (S. 609–610), für die er weitere Beispiele anführt (S. 611–614). Andererseits habe die Goldene Bulle durch den Ausschluss etwa der Städte wie weiterer Stände von den Wahlkapitulationen auch eine weitere Ausbildung von politischer Mitwirkung breiterer Kreise, wie sie eben letztlich eine Folge der Magna Charta sei, verhindert (S. 617).

6 *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 c. 31*, ed. Wolfgang D. Fritz (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici in usum scholarum separatim editi 11) Weimar 1972, S. 90; vgl. zur Universalität Karls IV., die von der

immer wieder betont, dass das Heilige Römische Reich Deutscher Nation nicht nur zum deutschen Kulturerbe gehört, sondern von europäischer Bedeutung ist.<sup>7</sup>

Zum einen ist es also der zumindest theoretisch weite geographische Bezug, der die Aufnahme in das Weltdokumentenerbe als gerechtfertigt erscheinen lässt, zum anderen die Bedeutung des Textes für die weitere politische Entwicklung in Deutschland, Österreich und Böhmen sowie für die Stabilität des Heiligen Römischen Reiches bis 1806 insgesamt. Aus diesem Grunde wird das Dokument an die Seite der englischen Magna Charta von 1215 gestellt, die bereits 2009 in das Weltdokumentenerbe aufgenommen wurde.

Die Betrachtung der aktuellen Rezeption der Goldenen Bulle ist Anlass zu fragen, was ist die Goldene Bulle eigentlich: ein zentrales Verfassungsdokument der deutschen Geschichte, also ein Reichsgrundgesetz, oder tatsächlich ein Weltdokumentenerbe? Zur Beantwortung dieser Frage werden wir uns zunächst mit ihrem Inhalt und dessen historischer Wirkung befassen, bevor wir in einem zweiten Schritt ihre Materialität in den Blick nehmen. In einem dritten Schritt werden wir sehen, wie die Zeitgenossen, aber auch spätere Jahrhunderte dieses Dokument bewertet haben.

## I

Kommen wir zum ersten Teil und damit der Frage nach dem Inhalt der Goldenen Bulle und seiner historischen Bedeutung. Die Goldene Bulle ist kein Text aus einem Guss, dies wird schon daran deutlich, dass die ersten 23 Kapitel auf einem Hoftag Karls IV. in Nürnberg 1356 und die Kapitel 24-31 auf einem weiteren Hoftag in Metz 1357 publiziert und

---

Forschung noch nicht genügend beachtet worden sei, Lindner, Es war an der Zeit (wie Anm. 3) S. 113-131. Johannes Helmuth, Das Reich: 962 – 1356 – 1806. Zusammenfassende Überlegungen zur Tagung „Die Goldene Bulle“, in: Die Goldene Bulle (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 1137–1151, S. 1145 betont aber, dass die tatsächliche Reichweite der Goldenen Bulle beschränkt gewesen sei, wie man an dem Raum sehen könne, der die Geleitrechte der Kurfürsten betraf.

7 So z. B. Terry Davis als Generalsekretär des Europarates, Grußwort, in: Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 962–1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Katalog, hrsg. von Matthias Puhle/Claus-Peter Hasse, Dresden 2006, S. 13 (ohne Seitenzahl im Band selbst).

damit im heutigen Rechtsverständnis verabschiedet wurden.<sup>8</sup> Auch inhaltlich ist sie sehr heterogen, wenngleich sich durchaus einige Schwerpunkte festmachen lassen. In immerhin vier Kapiteln regelt die Goldene Bulle das Verfahren für die Wahl zum römisch-deutschen König. Festgeschrieben wird der genaue Ablauf des Wahlverfahrens, von der Ladung nach dem Tode des Königs bis zur Wahl in Frankfurt, für die nun endgültig der Mehrheitsentscheid als maßgeblich angegeben wird.

Das Votum der Mehrheit, welches das Prinzip der offiziellen Einmütigkeit ablöste – wenn man bis dahin mit einer anstehenden Entscheidung nicht einverstanden war, reiste man ab oder gar nicht erst an –, der Mehrheitsentscheid gilt als Zeichen für eine zunehmende Rationalisierung.<sup>9</sup> Parallel zur Goldenen Bulle kann man sehen, wie das Mehrheitsvotum sich auch als Grundlage für Gerichtsentscheide im Verlauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allmählich durchsetzte, nachdem es bei Schiedsgerichtsverfahren am Königshof bereits seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert eingesetzt wurde. Dieser Zeitansatz verdeutlicht, dass der Goldenen Bulle mit Blick auf den Mehrheitsentscheid sicher keine Vorreiterrolle, aber wohl doch eine gewisse Multiplikatorenfunktion zukam.<sup>10</sup>

Zudem wurde das Gremium für die Königswahl festgelegt, nämlich die sieben Kurfürsten, als die nun endgültig die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier sowie der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen benannt wurden. Auch dies stellt keine wirkliche Neuerung dar, sondern greift auf den Personenkreis zurück, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer deutlicher als Königswähler hervorgetreten war, war aber gleichwohl eine auf der augenblicklichen Situation beruhende Festlegung für

---

8 Dabei ist aber wohl nicht von einer Verlesung des langen Textes auszugehen, wie Claudia Garnier, *Die Ordnung des Reiches. Die Position des Herrschers in der Goldenen Bulle in der Wahrnehmung bis 1400*, in: *Die Goldene Bulle 1* (wie Anm. 3), S. 197–240, S. 205f. betont.

9 Vgl. J. Friedrich Battenberg, *Das römisch-deutsche Königtum und die Legitimation mehrheitlicher Entscheidungen im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte GA 103* (1986) S. 1–14, S. 6. Er betont, S. 18f., dass das Majoritätsprinzip im 12. und 13. Jahrhundert von Juristen endgültig formuliert und durch Marsilius von Padua und Leopold von Bebenburg auch im Umfeld des Kaisers rezipiert worden sei, wenngleich für Gerichtsentscheide Eingriffsmöglichkeiten des Herrschers offengehalten wurden.

10 Vgl. Battenberg, *Königtum* (wie Anm. 9) S. 21ff., S. 38ff.

die Zukunft, denn weitere Fürsten wie die Habsburger oder die Wittelsbacher Herzöge von Bayern, die neben dem Pfalzgrafen bei Rhein (und Ludwig VI. von Brandenburg) ebenfalls historische Ansprüche auf Beteiligung an der Königswahl erheben konnten, wurden nicht berücksichtigt und konnten dies in der Folge auch nicht durchsetzen. Obwohl in den Grundzügen nicht neu, stellt auch diese Bestimmung der Goldenen Bulle einen historischen Moment dar.

Ähnliches lässt sich von folgendem Punkt sagen: Nicht erwähnt und damit de facto ausgeschlossen von der Wahl zum römischen-deutschen König wird die Beteiligung des Papstes, der in den Jahrhunderten zuvor immer wieder versucht hatte, aufgrund seines sog. Approbationsrechtes (wegen der Anwartschaft des römischen-deutschen Königs auf das Kaisertum) in die Königswahlen einzugreifen und ihm nahe stehende Kandidaten durchzusetzen bzw. missliebige zu verhindern. Zudem wird auch das vom Papst beanspruchte Recht auf die Übernahme der Reichsrechte während einer Thronvakanz, das sog. Reichsvikariat, übergangen, indem für den Fall einer solchen Vakanz mit dem jeweiligen Pfalzgrafen bei Rhein und dem jeweiligen Herzog von Sachsen Reichsvikare ernannt werden. Wegen dieses Ausschaltens päpstlicher Ansprüche durch Übergehen gilt die Goldene Bulle manchen sogar als Souveränitätserklärung des Reiches.<sup>11</sup> Auch wenn das vielleicht eine überzogene Formulierung ist, wird mit diesen Bestimmungen doch die das Hochmittelalter prägende Einheit von Kaisertum und Papsttum sichtbar aufgelöst. Der vor kurzem verstorbene Peter Moraw meinte einmal, der Papst sei aus der Reichsverfassung verschwunden.<sup>12</sup>

Neben diesen die Königswahl für die folgenden Jahrhunderte prägenden Bestimmungen tritt als wesentlich neues Element, das zugleich mit 17 Kapiteln die Goldene Bulle dominiert, die herausragende Rolle der Kurfürsten im Reich auch jenseits der Königswahl, und das ist in dieser Betonung und Ausführlichkeit neu. Zahlreiche Verfügungen befassen sich mit den materiellen wie ideellen und zeremoniellen Rechten der Kurfürsten, wie etwa ihrer Platzierung bei Prozessionen und beim gemeinsamen Mahl mit dem Herrscher. Die Kurfürsten, und das erklärt die Siebenzahl durchaus mit, werden im Vorwort der Goldenen Bulle als

---

11 So Fritz, Einleitung (wie Anm. 6) S. 13.

12 Vgl. dazu den Hinweis von Helmrath, Reich 962 (wie Anm. 6) S. 1144.

die tragenden Säulen des Reiches verstanden; Eintracht zwischen ihnen gilt als Grundlage für die Stabilität des Reiches. Dies macht verständlich, warum ihrer Rolle im Wahlverfahren, aber auch ihrem Status darüber hinaus in der Goldenen Bulle ein so großes Gewicht beigemessen wird.<sup>13</sup>

Des Weiteren enthält die Goldene Bulle, ebenfalls mit dem erklärten Ziel von Eintracht und Stabilität des Reiches, verschiedene Einzelbestimmungen, die z. B. das Fehdewesen eindämmen sollten, oder das Verbot der Zuerkennung des städtischen Bürgerrechtes an Menschen, die außerhalb einer Stadt lebten, die sog. Pfahlbürger. Auch lehnsrechtliche Fragen werden in dem Werk geregelt. Hieran zeigt sich erneut, dass die Goldene Bulle kein geschlossener Textkorpus ist, und aus anderen Quellen wissen wir, dass auch nicht alle Punkte, die Karl IV. gerne behandelt hätte, darin Aufnahme fanden.<sup>14</sup> Nur in Detailfragen schuf die Goldene Bulle tatsächlich neues Recht, meistens aber handelt es sich um Bestimmungen, die schon vorher galten, aber durch die Verschriftlichung nun auf Dauer gesichert bzw. als fortdauerndes politisches Ziel benannt wurden.<sup>15</sup> Allerdings bedeutet dies nicht, dass auch alle tatsächlich umgesetzt wurden. So fordert das Kapitel 12, dass vier Wochen nach Ostern jährliche Versammlungen der Kurfürsten abzuhalten seien, doch wurde dies nicht realisiert. Auch die Regelungen zur Einschränkung des Fehdewesens oder das Verbot der Pfahlbürger entfalteten eher geringere Wirkung und wurden in den Bestrebungen zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts immer wieder aufgegriffen.<sup>16</sup> Und Karls Bemü-

---

13 Vgl. Ernst Schubert, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975) S. 97–128.

14 Vgl. Fritz, Einleitung (wie Anm. 6) S. 10 mit dem Hinweis auf den Bericht der Straßburger Ratsboten, die Regelung des Münzwesens und die Friedenswahrung.

15 Vgl. zum Inhalt der Goldenen Bulle u. a. Wolf, Rechtsbuch (wie Anm. 3) S. 2, 5–18. Zu den Vorlagen zum Beispiel Jean-Marie Moeglin, Das Erbe Ludwigs des Bayern, in: Die Goldene Bulle 1 (wie Anm. 3) S. 17–38, der etwa die Rolle des *Licet iuris* oder des *Fidem catholicam* als Vorläufer der Bulle betont; vgl. mit anderen Bezügen auch Michael Menzel, Feindliche Übernahme. Die ludovicianischen Elemente der Goldenen Bulle, in: Die Goldene Bulle 1 (wie Anm. 3) S. 39–63.

16 Vgl. zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts den Überblick Hartmut Boockmann/Heinrich Dormeier, Konzilien, Kirchen- und Reichsreform 1410–1495, Stuttgart 2005 (Gebhardt. Handbuch zur deutschen Geschichte 8) S. 135–171 und zu den geringen Wirkungen einiger Bestimmungen u. a. Matthias G. Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis



hungen um das Reichsmünzwesen konnten nicht verhindern, dass die Münzpolitik immer mehr Sache der Kurfürsten sowie der Städtebünde wurde.<sup>17</sup> Doch vor allem die Bestimmungen zur Stellung der Kurfürsten und zur Königswahl waren es, die in der Folgezeit Wirkung entfalteten und so an einem zentralen Punkt die Verfassung des Reiches für Jahrhunderte prägten: Der Wahlakt wurde festgeschrieben und die Kurfürsten konnten sich nun als Kollegium etablieren.<sup>18</sup>

## II

Nun soll es um die Überlieferung der Goldenen Bulle gehen, für deren Aufnahme in das Weltdokumentenerbe sieben urkundliche Überlieferungen und eine Abschrift konkret benannt wurden. Zum Vergleich sei kurz auf die seit 2009 zum Weltkulturerbe zählende Magna Charta hingewiesen. Die Magna Charta von 1215 sieht aus wie eine typische mittelalterliche Urkunde: ein großes Blatt Pergament, in diesem Fall dicht beschrieben, und besiegelt, nur dass das unten anhängende Siegel mittlerweile abgefallen ist. Von ihr liegen mehrere Abschriften vor, wobei auch Veränderungen am ursprünglichen Text vorgenommen wurden. Die Materialität der Magna Charta hat aber für deren Aufnahme im Weltdokumentenerbe keine Rolle gespielt, obwohl es eigentlich die Fassung von 1225 ist, die Grundlage für Gerichtsentscheide und parlamentarische Auseinandersetzungen wurde, und nicht die von 1215.<sup>19</sup>

Für die Goldene Bulle spielt die Materialität aber eine mindestens ebenso große Rolle. Beginnen wir zunächst mit dem namengebenden Siegel selbst.<sup>20</sup> Diese Bulle war übrigens innen hohl und bestand nur

---

zum absoluten Fehdeverbot von 1495, Aalen 2007 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 34).

17 Vgl. hierzu Hendrik Mäkeler, Reichsmünzwesen im späten Mittelalter. Teil 1: Das 14. Jahrhundert, Stuttgart 2010 (VSWG Beihefte 209) S. 126–217.

18 Vgl. auch die Wertung von Helmrath, Reich 962 (wie Anm. 6) S. 1143f.

19 Vgl. James Clarke Holt, Magna Carta, Cambridge 2. Aufl. 1992, S. 1–22. Ich wähle diesen Vergleichspunkt, obwohl Holt selbst die Goldene Bulle nicht unter den vergleichbaren europäischen Fundamentalgesetzen anführte; vgl. Borgolte, Grundgesetz (wie Anm. 5) S. 601.

20 Vgl. zur Bulle selbst Otto Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913, Bd. 2, Dresden 1910, Taf. 3 Nr. 6,7; Fritz, Einleitung (wie Anm. 6) S. 14 sowie Michael Matthäus, Die Kaisergoldbulle Karls IV. im Kontext der Entwicklung deutscher Herrschersiegel im Mittelalter, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main

aus zwei ineinander gearbeiteten Metallschüsseln. Die im Durchmesser 64 mm breite Goldbulle, die einen Rand von 4–7 mm Höhe aufweist, zeigt auf der Vorderseite den thronenden Karl mit einer Kaiserkrone, dem Reichsapfel und einem Zepter mit einem Laubaufsatz. Karl wird hier in all seiner von Gott legitimierten herrscherlichen Macht inszeniert. Interessant ist die Rückseite, die wie auf den Herrscherbullen üblich eine verkürzte Darstellung der Stadt Rom aufweist und deutlicher noch als Karls Vorgänger abstrahiert. Damit wird der Anspruch auf die Herrschaft über Rom, aber auch der Anspruch auf die davon abgeleitete Kaiserwürde deutlich gemacht. Bei diesem Siegel handelt es sich um die Kaisergoldbulle, die Karl IV. seit seiner Kaiserkrönung 1355 verwendete und mit der bis zu 130 Urkunden besiegelt wurden. Wir sehen daran, dass die Verwendung dieser Goldbulle keineswegs eine Ausnahme darstellte, sondern wesentlich dadurch begünstigt wurde, wie viel der Empfänger eines Privilegs für dieses zu zahlen bereit war, die Taxe für die Goldbulle war um ein Vielfaches höher als die Besiegelung mit einem Wachssiegel.<sup>21</sup> Ich erwähne die Häufigkeit der Verwendung dieser kaiserlichen Bulle deswegen so deutlich, weil es trotz der seit 1400 üblichen Bezeichnung „Goldene Bulle“ letztlich nicht die Art der Besiegelung war, die das Dokument auszeichnete.

Die Urkunde umfasst mehrere Seiten und wurde zu einem Heft zusammengefasst; diplomatisch gesprochen haben wir es mit einem Libell zu tun. Alle Seiten dieses Libells wurden mit einem Loch versehen, so dass die Siegelschnur durch alle Seiten gezogen werden konnte, bevor die Bulle selbst angebracht wurde, die das gesamte Dokument beglaubigte.<sup>22</sup>

Für den Aufnahmeantrag wurden ausdrücklich die sieben besiegelten Ausfertigungen genannt, die häufig alle als Originale angesehen werden und den gleichen rechtlichen Wert besitzen.<sup>23</sup> Interessanterwei-

---

und die Goldene Bulle 1356–1806. Aufsätze, hrsg. von Evamaria Brockhoff/Dems., Frankfurt/M. 2006, S. 64–75, dort S. 65 zu den Verwendungen der Kaisergoldbulle, von denen nur noch zwölf erhalten sind.

21 Vgl. zu den Siegeltaxen Wilhelm Ewald, *Siegelkunde*, Berlin 1914, ND Darmstadt 1975, S. 68–73.

22 Die verschiedenen Exemplare weisen dabei unterschiedliche Seitengrößen, Schriftspiegel, Zeilenzahlen etc. auf; vgl. Michael Matthäus, *Das Frankfurter Exemplar der Goldenen Bulle*, in: *Die Kaisermacher* (wie Anm. 20) S. 40–63 mit einer Abbildung des Frankfurter Exemplars S. 44–45, S. 43f.

23 Vgl. Fritz, *Einleitung* (wie Anm. 6) S. 11–32 zu den Ausfertigungen und den Abschriften.

se sehen diese verschiedenen Ausfertigungen aber nicht alle gleich aus, obwohl die Mehrzahl von ihnen in oder unter der Aufsicht der Kanzlei Karls IV. ausgefertigt wurden. Das einzig identische und dabei optisch besonders auffällige Element zumindest von sechs der sieben Exemplare war die eben beschriebene Goldbulle, und das erklärt ihre Bedeutung für die letztliche Namengebung sicher mit.

Diese Zahl von sieben Exemplaren lässt natürlich an die sieben Kurfürsten denken, doch geht diese Annahme fehl. Denn tatsächlich erhielten nur fünf der Kurfürsten eine vollständige und mit der Goldbulle versehene Ausfertigung des Dokumentes: zunächst Karl selbst in seiner Funktion als König von Böhmen, die ihn ja auch zur Königswahl berechtigte. Dieses sogenannte böhmische Exemplar kann insofern einen gewissen Vorrang vor den anderen beanspruchen, weil es die 23 in Nürnberg verabschiedeten Kapitel in einer Originalausfertigung aus der Mitte des Jahres 1356 aufweist, es ist also für diesen Teil die älteste Ausfertigung.<sup>24</sup> Nur dieser Teil ist auch mit einem Goldsiegel beglaubigt. Die in Metz verabschiedeten Kapitel 24–31 wurden diesem Exemplar, das heute im Haus- und Hofarchiv in Wien aufbewahrt wird, als unbeglaubigte Abschrift angefügt. Wir wissen zwar, dass das böhmische Exemplar aus dem Innsbrucker Archiv der Habsburger 1751 nach Wien verbracht wurde, aber wie es überhaupt von den Luxemburgern in die Hände der Habsburger gelangte, ist nicht geklärt.<sup>25</sup>

Kennzeichnend für die verfassungsmäßige Struktur des spätmittelalterlichen Reiches ist damit auch, dass es kein eigenes zentrales Referenzexemplar der Goldenen Bulle für das Reich gab, das Reich lag gewissermaßen in der Hand des jeweiligen Königs resp. Kaisers und der Kurfürsten. Dieser Befund verdeutlicht, welche einen formalen Anachronismus die immer wieder anzutreffende Klassifizierung der Goldenen Bulle als „Reichsgrundgesetz“ darstellt.

Außer Karl selbst als König von Böhmen erhielten noch der Pfalzgraf bei Rhein und die drei geistlichen Kurfürsten, also die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, eigene Ausfertigungen. Neben diesen Exemplaren, die übrigens in lateinischer Sprache verfasst sind, werden im An-

---

24 Vgl. Fritz, Einleitung (wie Anm. 6) S. 22 mit Anm. 56.

25 Vgl. Fritz, Einleitung (wie Anm. 6) S. 17; Matthäus, Frankfurter Exemplar (wie Anm. 22) S. 40f.

trag Österreichs auch die beiden deutlich später angefertigten Ausfertigungen für die Reichsstädte Frankfurt als Wahlort und Nürnberg als Ort des ersten Hoftages eines jeden neuen Königs gerechnet, wobei das Nürnberger Exemplar keine Goldbulle, sondern ein Wachssiegel aufweist.<sup>26</sup> Die pfälzische Ausfertigung befindet sich heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München, das Nürnberger Exemplar im Staatsarchiv in Nürnberg. Von der Aufnahme der Goldene Bulle in das Weltokumentenerbe profitieren also auch Bayern und Franken.

Der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen gingen folglich leer aus und erhielten kein eigenes Exemplar der Goldenen Bulle. Man ist sich nicht ganz sicher, warum dies so ist, vermutet aber dahinter keinen Überlieferungszufall, weil beide durchaus kaiserliche Bestätigungen ihres in der Goldenen Bulle verbrieften Wahlrechtes als Einzelurkunden erhielten.<sup>27</sup> Möglicherweise waren dynastische oder territorialpolitische Überlegungen Karls der Grund, warum Brandenburg und Sachsen nicht die Goldene Bulle selbst erhielten, die sie mit den zahlreichen, die Kurfürsten betreffenden Regelungen in ihren eigenständigen Rechten stärkte. Tatsächlich können wir später sehen, wie sich Karl 1375 endgültig in den Besitz der Mark Brandenburg setzte und immer wieder um die Abgrenzung von Ansprüchen und Gebieten mit dem Herzog Sachsen rang.<sup>28</sup>

Immerhin deutet dieser Überlieferungsbefund an, welche Bedeutung allein dem materiellen Besitz des Dokumentes zukam. Offenbar reichte die Verankerung der eigenen Rechte durch die Existenz des Textes als solche nicht aus, zum Nachweis der eigenen Rechte musste man ihn auch als Objekt besitzen. Diese Beobachtung gewinnt umso mehr an Bedeu-

---

26 Vgl. zu den Ausfertigungen für die beiden Reichsstädte Lindner, Es war an der Zeit (wie Anm. 3) S. 107–111, der betont, dass diese Ausfertigungen auf die Zustimmung Karls selbst zurückgingen. Aachen scheint tatsächlich kein Exemplar erhalten zu haben, vgl. Bernd-Ulrich Hergemöller, Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ zu Metz 1356/57, in: *Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Friedrich Bernward Fahlbusch/Peter Johaneck, Warendorf 1989, S. 123–232, S. 195. Zum Frankfurter Exemplar vgl. Matthäus, Frankfurter Exemplar (wie Anm. 22) S. 40–63. Die Goldene Bulle festigte Frankfurts Rolle als Wahlort auch für die folgenden Jahrhunderte.

27 Nach Lindner, Es war an der Zeit (wie Anm. 3) S. 102–106; vgl. zur Diskussion mit der weiteren Literatur Matthäus, Frankfurter Exemplar (wie Anm. 22) S. 40.

28 Vgl. zu Karls Politik gegenüber Sachsen und Brandenburg Ferdinand Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378, München 1978, ND 1994, S. 279–285.

tung, bedenkt man, dass man im Falle der erst 1366 erstellten Abschrift für die Reichsstadt Frankfurt belegen kann, dass diese in der kaiserlichen Kanzlei mit Einverständnis Karls IV. erstellt wurde; ähnliches gilt für das Nürnberger Exemplar.<sup>29</sup> Der Kaiser behielt also in den ersten Jahrzehnten nach der Veröffentlichung der Goldenen Bulle die Vervielfältigung des Textes offenbar noch in der Hand, was eine Nähe zum Umgang mit Einzelprivilegien aufweist. Auch diese konnten nur Wirkung entfalten, wenn sie dem Empfänger übergeben wurden, der sie dann erst als Rechtstitel einsetzen konnte. Insofern erscheint es sinnvoll und historisch gerechtfertigt, wenn nicht einfach die Aufnahme der Goldenen Bulle in das Weltdokumentenerbe beantragt wurde, sondern wenn man dabei auch Wert auf die materielle Überlieferung legt.

Die Bedeutung des materiellen Aspektes kann man ebenfalls an der Abschrift beobachten, die neben den sieben als Originalen gewerteten Ausfertigungen in das Weltdokumentenerbe aufgenommen wurde, die Prachthandschrift der Goldene Bulle, die im Auftrag von Karls IV. Sohn König Wenzel im Jahr 1400 angefertigt wurde.<sup>30</sup> Sie zählt zu den frühesten Abschriften und ganz sicher zu den prächtigsten. Sie ist für unsere Fragestellung von Belang, weil sie in einer extremen Konfliktsituation, der Absetzung Wenzels als römisch-deutschem König durch die Kurfürsten, entstand.<sup>31</sup>

Sie enthält nicht nur den Text der Goldenen Bulle, sondern ist mit insgesamt 46 prachtvollen Miniaturen ausgestattet, die den Text der Bulle ergänzten und vor allem interpretierten. Die Abbildungen können an dieser Stelle natürlich nicht eingehend gewürdigt werden, doch sei zusammenfassend darauf hingewiesen, dass diese natürlich die Rechtsordnung im Sinne des Königs deuteten und entsprechend eine abhängige und untergeordnete Rolle der Kurfürsten zeigten, andererseits auch deren Ranggleichheit untereinander betonten. Wir sehen folglich immer

---

29 Vgl. Fritz, Einleitung (wie Anm. 6) S. 22; Matthäus, Frankfurter Exemplar (wie Anm. 22) S. 41–43, der betont, dass diese Abschrift in Zusammenhang mit 22 um diese Zeit ausgefertigten Privilegien für die Stadt Frankfurt steht.

30 Vgl. das Faksimile Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindobonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek, hrsg. von Armin Wolf, Graz 2003 (Glanzlichter der Buchkunst 11).

31 Vgl. hierzu Garnier, Ordnung (wie Anm. 8) S. 225–237. Zur Absetzung Wenzels vgl. knapp Andreas Büttner, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrscherhebung im spätmittelalterlichen Reich, 2, Ostfildern 2012 (Mittelalter-Forschungen 35/2) S. 447–451.

wieder den thronenden König und die stehenden Kurfürsten, oder wir sehen die Kurfürsten bei der Ableistung der Erzämter; all dies soll verdeutlichen, dass sie dem Herrscher untergeordnet sind.<sup>32</sup> Auffällig ist zudem, dass daneben vor allem solche Passagen der Goldenen Bulle illustriert werden, die Strafen bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Goldenen Bulle betreffen, also etwa das Verbot von Zusammenschlüssen ohne Genehmigung des jeweiligen Herren oder Verstöße gegen die Fehdebestimmungen. Hier wird der Herrscher als Strafender gezeigt, der die Kurfürsten zur Verantwortung zieht. Genutzt hat Wenzel dieser Appell an das schlechte Gewissen der Kurfürsten nichts: Er erkannte seine Absetzung zwar bis zu seinem Tode 1419 nicht an und versuchte von seinem Königreich Böhmen aus dagegen vorzugehen, konnte sich aber nicht durchsetzen.

Auch Wenzels Gegenspieler, Ruprecht von der Pfalz, berief sich auf die Goldene Bulle<sup>33</sup>. Anders als Wenzel ließ er aber keine neue Abschrift erstellen – was in seiner Position auch kaum ratsam gewesen wäre, da die Goldene Bulle der Frage einer möglichen Absetzung eines römisch-deutschen Königs nicht anspricht. So konnte er gerade nicht wie sein Gegenspieler die Materialität des Textes für sich in Anspruch nehmen, sondern diesen gleichsam nur als Steinbruch für seine Zwecke nutzen.

Beide Referenzen auf die Goldene Bulle aber belegen, dass sich diese um 1400 zu einem Gesetzeswerk entwickelte, das als Referenz diente, auf die man sich bei juristischen Argumentationen zu berufen begann. Ihre Autorität war offenbar doch immerhin so groß, dass Wenzel den Aufwand und die Kosten auf sich nahm, eine Abschrift mit einer seiner Argumentation entsprechenden Bebilderung anfertigen zu lassen.

Dies zeigt, dass sich die Rezeption der Goldenen Bulle als Gesetzeswerk erst allmählich entwickeln musste, dass sie also mit dem Tag der Veröffentlichung nicht automatisch galt.<sup>34</sup> Karl selbst war durchaus in der

---

32 Wenzels Handschrift (wie Anm. 30), fol. 13vb, fol. 15va, fol. 27rb, fol. 29va, fol. 37vb, fol. 41r, fol. 41va.

33 Vgl. Garnier, *Ordnung* (wie Anm. 8) S. 226.

34 Vgl. deutlich Hermann Heimpel, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel*, 3 Bde., Göttingen 1982, S. 653–690; Garnier, *Ordnung* (wie Anm. 8) S. 198f., S. 237–240.

Lage mit ihren Bestimmungen recht pragmatisch zu verfahren, wie man etwa 1376 sehen kann, als er unter großzügiger Auslegung, vielleicht eher Missachtung der Goldenen Bulle, die diesen Fall gar nicht vorsieht, seinen Sohn Wenzel bereits zu seinen Lebzeiten zum römisch-deutschen König und damit zu seinem Nachfolger wählen ließ.<sup>35</sup>

Eine vergleichbare Entwicklung durchlief, dies sei am Rande vermerkt, wenngleich von einem anderen Ausgangspunkt aus, der *Sachsenspiegel*, der sich von einer privaten Rechtsaufzeichnung des frühen 13. Jahrhunderts zu einem der wichtigsten Gesetzestexte des Spätmittelalters entwickelte. Und auch hier ist dies an der handschriftlichen Überlieferung zu beobachten, da seit dem 14. Jahrhundert der Prolog Eikes von Repgow, der als Beleg für den privaten Charakter des Werkes gelten kann, ersetzt wurde durch die Vorschaltung des *Mainzer Reichsfriedens* Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1235.<sup>36</sup> Den Gesetzescharakter des Sachsenspiegels im 14. Jahrhundert kann man übrigens auch daraus ersehen, dass er Grundlage für einige Bestimmungen der Goldenen Bulle ist, etwa mit Bezug auf die Formulierungen zur Mehrheitswahl, in anderen widerspricht er ihr, denn er hatte den böhmischen König als Nichtdeutschen nicht zur Wahl zulassen wollen.

Auch Karls IV. 1355 publiziertes Böhmisches Landrecht, die sog. *Maiestas Carolina*, konnte sich erst in einem allmählichen Prozess zum Gesetzeswerk entwickeln. Musste Karl sie noch 1355 auf Druck des böhmischen Adels zurückziehen, so entwickelte ihr Text dennoch Verbindlichkeit und kann seit 1399 in seiner Benutzung als Gesetzeswerk nachgewiesen werden.<sup>37</sup> Dass Rechtstexte mit normativem Charakter erst durch ihre Rezeption zu Gesetzestexten wurden, ist also keine Eigenart der Goldenen Bulle, sondern für das Mittelalter charakteristisch.

Allein die Zahl von 173 bislang bekannten spätmittelalterlichen Abschriften macht deutlich, dass es sich bei der Goldenen Bulle um ein

---

35 Diese Widersprüchlichkeit hebt auch Helmuth Reich, *Reich* 962 (wie Anm. 6) S. 1142f. hervor.

36 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, *Recht und Gesetz im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Mittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993) S. 147–166, S. 154–163.

37 Zur *Maiestas Carolina* vgl. Bernd-Ulrich Hergemöller, *Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355. Auf der Grundlage der lateinischen Handschriften eingeleitet und ins Deutsche übertragen*, München 1995 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74).

Dokument handelte, das großes Interesse fand.<sup>38</sup> Sieht man sich die geographische Verbreitung der Abschriften der Goldenen Bulle an, so zeigt sich, dass diese dem von der UNESCO skizzierten Geltungsraum des Dokumentes entspricht, wenngleich ein deutlicher Schwerpunkt der Überlieferung in Schwaben, Bayern und Franken zu erkennen ist.<sup>39</sup> Andererseits aber finden sich auch Abschriften im norwegischen Rosersberg, in Paris, in Venedig, im päpstlichen Rom und in Madrid, was auf ein über das Reich hinausgehendes europäisches Interesse an dem Text hindeutet, auch wenn dies nicht die Norm darstellt. Ergänzt wird dies im Zeitalter des Buchdrucks, als auch London als Druckort der Goldenen Bulle hinzukommt.<sup>40</sup>

Auch wenn wir die eigentliche Abschreibetätigkeit der Goldenen Bulle erst nach 1400 nachweisen können, so ist eine Rezeption doch schon vorher zu beobachten, denn bereits aus den frühen 1370er Jahren stammt die erste deutsche Übersetzung, die in Frankfurt angefertigt wurde. Auf die fortdauernde Nutzung des Textes deutet zudem hin, dass bereits im frühen 15. Jahrhundert eine weitere deutsche Übertragung des Textes in Frankfurt erstellt wurde.<sup>41</sup> Dennoch blieb die materielle Komponente erhalten, wie das Beispiel Friedrichs III. zeigt, der die Goldene Bulle intensiv rezipierte. Er ließ nicht nur eine Abschrift in seine persönliche Handregistratur vornehmen, er ließ sich auch die Prachthandschrift Wenzels aus dem Erbe von dessen Bruder Albrecht II. kommen. Er eignete sie sich dann in der Weise an, dass er auf den Buchdeckeln seine Devise a.e.i.o.u. anbringen ließ.<sup>42</sup>

---

38 Vgl. Peter Johanek, Art. „Goldene Bulle“, in: *Verfasserlexikon* 2. Aufl. 3 (1981) Sp. 84–87, und 2. Aufl. Bd. 11, Sp. 55 sowie [www.handschriftencensus.de/werke/747](http://www.handschriftencensus.de/werke/747) (eingesehen am 25. Oktober 2013, 7.00).

39 Vgl. Marie-Luise Heckmann, *Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die frühe Neuzeit (mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle)*, in: *Die Goldene Bulle 2* (wie Anm. 3) S. 933–1042, S. 937.

40 Vgl. Heckmann, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 39) S. 973–977.

41 Vgl. Matthäus, *Frankfurter Exemplar* (wie Anm. 22) S. 43.

42 Vgl. Eberhard Holtz, *Die Goldene Bulle Karls IV. im Politikverständnis von Kaiser und Kurfürsten während der Regierungszeit Friedrichs III. (1440–1493)*, in: *Die Goldene Bulle 2* (wie Anm. 3) S. 1043–1069, S. 1051, sowie zur weiteren Rezeption S. 1052–1068.



## III

Im letzten Abschnitt befassen wir uns mit der Rezeption der Goldenen Bulle durch die Zeitgenossen und in den folgenden Jahrhunderten. Dabei fragen wir zunächst nach Äußerungen der Zeitgenossen. Karl IV. selbst äußerte sich kurz vor der offiziellen Verkündung in Metz am 6. Januar 1357 wie folgt: „Und endlich hielten wir am unlängst vergangenen Tag der Geburt des Herrn mit den vollzählig anwesenden Kurfürsten, mit anderen Fürsten und Großen sowie einer zahlreichen Menge Volkes unseren feierlichen Hoftag ab, und die Kurfürsten übten vor uns in eigener Person ihre Erzämter aus. Dort haben wir mehrere Gesetzeserlasse öffentlich bekannt gemacht ..., und nachdem erledigt war, was die drängenden Umstände der Zeit erforderten, kehrten die Kurfürsten mit unserer Erlaubnis in ihre Heimat zurück.“<sup>43</sup> Karl selbst qualifiziert die Goldene Bulle an dieser Stelle nur als einen von mehreren Gesetzestexten, die auf die Notwendigkeiten der Zeit reagierten und die nun öffentlich verkündet worden seien. Andererseits macht er mit dem Verweis auf die Dringlichkeit durchaus deutlich, dass es sich um wichtige Angelegenheiten handelt. Auch von der Kanzlei Karls wurde die Goldene Bulle gelegentlich als Referenzpunkt genutzt, wenn beispielsweise in einer Urkunde für das Erzbistum Trier von 1364 von *unser gesetz und lex* gesprochen wird, als auf das 13. Kapitel der Goldenen Bulle Bezug genommen wird.<sup>44</sup> Diese immer wieder anzutreffenden Verweise belegen zwar die fortdauernde Nutzung des Textes, bewerten ihn aber nicht weiter.

Zudem wird die Goldene Bulle in dem eben erwähnten Bericht Karls IV. nicht aus den anderen, rechtlich relevanten Handlungen des Metzger Hoftages wie z. B. der Erhebung des Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Herzog herausgehoben. Viel wichtiger ist dem Kaiser der genaue Rahmen

---

43 Vgl. zu diesem Schreiben Karls IV., möglicherweise ein Rundschreiben des Kaisers, Lindner, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 3) S. 93–98 (dort auch die Übersetzung) nach Regensburger Urkundenbuch, Bd. 2: Urkunden der Stadt 1351–1378, hrsg. von Franz Bastian (†)/Josef Widemann, München 1956 (Monumenta Boica 54) S. 93f. Nr. 223; *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 11 *Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356*, ed. Wolfgang D. Fritz, Weimar 1978–1992 (MGH Const. 11) S. 529 Nr. 935 mit einem Regest.

44 Vgl. Lindner, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 3) S. 99–101 und zur Urkunde Johann Friedrich Böhmer/Alfons Huber, *Die Regesten des Kaiserreichs VIII. Karl IV. 1364–1378*, Innsbruck 1877, Nr. 4100 ([http://www.regesta-imperii.de/regesten/8-0-0-karl-iv/nr/1364-12-23\\_1\\_0\\_8\\_0\\_0\\_4479\\_4100.html](http://www.regesta-imperii.de/regesten/8-0-0-karl-iv/nr/1364-12-23_1_0_8_0_0_4479_4100.html), eingesehen am 25. Oktober 2013, 7.15).

der Öffentlichkeit, da er alle Kurfürsten, große Teile des Hochadels und auch Volk als anwesend erklärt. Dieser Bericht ist auch deswegen so interessant, weil er sich eng an die abschließende Passage des Proömiums der Goldenen Bulle anlehnt, die genau diesen Aspekt ebenfalls in den Vordergrund rückt. Diese Öffentlichkeit war wichtig, denn erst über die Bekanntheit konnte der Text seine Wirkung entfalten – und dabei war nicht eine große Zahl von Ausfertigungen entscheidend, sondern der Eindruck, den die Inszenierung des Kaisers machte, denn sie sorgte dafür, dass die entsprechenden Nachrichten auch weitergegeben wurden.<sup>45</sup>

Der mit der Nennung der Anwesenden implizierte Konsens, also die Zustimmung zu den Gesetzesvorgaben, steht folglich für den Kaiser im Vordergrund, ebenso wie seine herausragende Stellung, die im vorliegenden Textausschnitt darin zum Ausdruck kommt, dass die Kurfürsten die Erzämter ausübten und erst nach seiner Erlaubnis wieder abreisten. Noch deutlicher hatte Karl seine eigene Position im Proömium der Goldenen Bulle beschrieben, in dem er sich zwar selbst als König von Böhmen korrekt zu den Königswählern zählt, aber andererseits mit dem Kaisertum seine diese überragende Machtstellung betont. Dies brachte er visuell dadurch zum Ausdruck, dass er auf dem Kaiserthron saß, die kaiserlichen Gewänder und die Krone trug und zudem die Reichsinsignien bei sich hatte. Über diese Inszenierung seiner Person sowie die einzelnen für die anwesenden sichtbaren Akte verdeutlichte Karl seine Position und ordnete die Kurfürsten dem unter.

Diesem rituellen Gepräge kam auch deswegen besondere Bedeutung zu, weil auch hochrangige auswärtige Gäste am Hoftag Karls in Metz teilnahmen. So waren päpstliche Legaten anwesend, aber auch der französische Thronfolger, der spätere König Karl V. von Frankreich, der zudem ein Neffe Karls IV. war und aufgrund der Gefangennahme seines Vaters des Königs Johann II. durch die Engländer zu diesem Zeitpunkt die Regierungsgeschäfte führte. Der Kronprinz wurde bei dieser Gelegenheit von seinem Onkel mit der Dauphiné zwischen mittlerer Rhone und Alpen belehnt.<sup>46</sup>

---

45 Vgl. zu diesem Aspekt Lindner, *Es war an der Zeit* (wie Anm. 3) S. 132–137; Garnier, *Ordnung* (wie Anm. 8) S. 205–211, 214–225.

46 Zur Anwesenheit der päpstlichen Legaten und des französischen Kronprinzen in Metz vgl. Wolf, *Rechtbuch* (wie Anm. 3) S. 21–32.

Wie sieht es mit der Rezeption der Goldenen Bulle durch Karls Zeitgenossen aus? Auf die uns zunächst als Nebensachen erscheinenden Formalia legte die zeitgenössische Chronistik ebenfalls den größeren Wert, wohingegen wie in Karls Bericht die Inhalte der verabschiedeten Gesetze nicht oder nur am Rande angesprochen werden.<sup>47</sup> So heißt es bei Levold von Northof lediglich, Karl habe verschiedene von ihm selbst veranlasste Gesetze veröffentlichen lassen.<sup>48</sup> Eine breite Aufmerksamkeit kam dem Inhalt selbst offenbar nicht zu, wohingegen über die einzelnen Akte dieses als sehr feierlich bezeichneten Hoftages immer wieder berichtet wurde.

Die meisten Chroniken rezipierten also nicht die Inhalte der Gesetzestexte, weswegen man lange annahm, dass diese im 14. Jahrhundert noch keine Rolle spielten, was ja dem Befund bei den Abschriften entsprechen würde.<sup>49</sup> Vielmehr standen die rituell kommunizierten Botschaften über die Verfassungsverhältnisse im Vordergrund der Betrachtung. Karl unterstütze dies noch, indem er in Metz demonstrativ Goldmünzen prägen ließ.<sup>50</sup> Dabei spielt zum einen das Gold selbst als Ausdrucksform kaiserlicher Ansprüche eine Rolle, zum anderen bringt der Münzort Metz Karls Anspruch auf kaiserlichen Vorrang zum Ausdruck,

---

47 Vgl. Heckmann, Wahrnehmung (wie Anm. 39) S. 962–964. Matthias von Neuenburg, Chronik, ed. Adolf Hofmeister, 1924–1940 (MGH SS rer. Germ. N.S. 4) S. 486 berichtet von einem feierlichen Hoftag, bei dem die Kurfürsten anwesend gewesen seien und ihre Erzämter ausgeübt hätten, und dass er von so vielen festlichen Akten begleitet gewesen sei, dass man sie nicht alle aufzählen könne.

48 Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark, ed. Fritz Zatschek, Berlin 1929 (MGH SS rer. Germ. N.S. 6) S. 93: *Ibi imperator fecit publicari constitutiones per ipsum editas, multum utiles...* Dieser Befund ist typisch; vgl. Lindner, Es war an der Zeit (wie Anm. 3) S. 95–96.

49 Insgesamt sind solche Referenzen vor 1400 selten zu finden und diesem Befund entspricht die Beobachtung, dass die Abschreibetätigkeit der Goldenen Bulle ihren Höhepunkt erst zwischen 1435 und 1475 erreichte; vgl. Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung (wie Anm. 39) S. 939–942.

50 Vgl. dazu Torsten Fried, Schnöder Mammon oder Repräsentationsobjekt? Kaiserliche und kurfürstliche Münzen zu Zeiten der Goldenen Bulle, in: Die Goldene Bulle 2 (wie Anm. 3) S. 465–491, S. 469–480, der die gezielte Nutzung zum einen der Prägung selbst, zum anderen auch der Bilder betont und gerade das Gold als kaiserliches Münzmetall hervorhebt, sowie allgemein zu den rituellen Akten Bernd Schneidmüller, Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher (wie Anm. 20) S. 76–93; Garnier, Ordnung (wie Anm. 8) S. 197–249 mit einer Zusammenstellung der Quellen und S. 197f. mit dem Hinweis der „Nebensächlichkeit“ der Textinhalte.

der mit der erwähnten Belehnung des französischen Kronprinzen Karl mit der Dauphiné korrespondiert. Und so betonen gerade auch Metzger Quellen diesen Akt sehr deutlich.<sup>51</sup> Wie die Vorderseite der Goldenen Bulle selbst, so zeigt er sich auch auf dieser Münze thronend und bekrönt, nun allerdings in weltlichen Gewändern und mit dem gezückten Schwert als Zeichen der obersten Gerichtsbarkeit in der rechten Hand. Die linke Hand legt er auf einen Wappenschild mit dem doppelköpfigen Adler und verweist damit wiederum besonders auf seinen kaiserlichen Hoheitsanspruch.

Mit der verstärkten Abschreibetätigkeit seit 1400 und der Entwicklung der Goldenen Bulle zum Gesetz korrespondiert, dass im 15. Jahrhundert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Goldenen Bulle einsetzte, im Rahmen der sogenannten Reichspublizistik, die die Goldene Bulle sogar zu einer Art Lieblingsgegenstand erhob, denn tatsächlich findet sich hier kein anderer Gesetzestext, der so intensiv bearbeitet wurde. Versuchte man zunächst die Goldene Bulle mit Hilfe des Kirchenrechtes auszulegen, so zogen die Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts zunehmend das *Ius publico Romano-Germanicum*, gewissermaßen das einheimische Recht, als Auslegungsgrundlage heran, bevor im 18. Jahrhundert die Geschichte des Reiches, die Reichshistorie, als interpretatorisch grundlegend genutzt wurde – modern gesprochen: die Goldene Bulle wurde kontextualisiert.<sup>52</sup> Doch neben diesem Gelehrteninteresse ist ein weiteres zu beobachten: Zu den belegten Nutzungen der Goldenen Bulle zählt nämlich auch, dass das Frankfurter Exemplar bei den in der Reichsstadt stattfindenden Königswahlen tatsächlich zum Einsatz kam, bei einigen Königswahlen wie der Albrechts II. am 20. Februar 1438 haben wir darüber einen Bericht.<sup>53</sup> Und auch sonst blieb das Interesse an der Goldenen Bulle ungebrochen, denn es finden sich bis ins 18. Jahrhundert immer wieder Nachrichten darüber, dass Besucher der Reichsstadt Frankfurt sich das dortige Exemplar vorlegen ließen – offenbar war die Goldene Bulle ein wichtiger Faktor für den

---

51 Vgl. Fried, Mammon (wie Anm. 50) S. 471f., S. 474–483.

52 Vgl. hierzu die konzise Übersicht von Arno Buschmann, Die Rezeption der Goldenen Bulle in der Reichspublizistik des Alten Reiches, in: Die Goldene Bulle 2 (wie Anm. 3) S. 1071–1119.

53 Vgl. Matthäus, Frankfurter Exemplar (wie Anm. 22) S. 47.

Tourismus.<sup>54</sup> Sie spielte im Bewusstsein der Menschen eine Rolle und war als gegenständlicher Kristallisationspunkt des Reiches von Bedeutung, wie auch einige Äußerungen Goethes zeigen.<sup>55</sup>

Doch blieb sie mehr als ein Schaustück: Als der Herzog von Württemberg 1803 die Abtei Ellwangen aus der Besitzmasse des aufgelösten Erzbistums Trier erhielt und dann auch noch dessen Kurwürde übernahm, verlangte und erhielt er aus dem Trierer Archiv das dort gelagerte Exemplar der Goldene Bulle.<sup>56</sup> Noch in der Abenddämmerung des Alten Reiches hatte die Goldene Bulle ihr legitimatorisches Potenzial behalten und dies nicht nur als Text, sondern eben auch als materielles Objekt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die inhaltlichen Bestimmungen der Goldenen Bulle keineswegs von Anfang an für uns deutlich wahrnehmbar rezipiert wurden, sondern dass zunächst vor allem das zeremonielle Gepräge des Metzger Reichstages wahrgenommen wurde. Dieses war keineswegs bloß schmückendes Beiwerk, sondern es interpretierte die Aussagen der Goldenen Bulle zur Stellung des Herrschers und der Kurfürsten. Dabei betonte es die Stellung des Herrschers und ordnete ihm die Kurfürsten unter. Diese Auslegung widersprach der Bulle nicht, dennoch war auch eine Auslegung möglich, die die Rolle der Kurfürsten stärker herausstellte, und im Grunde ist dies die Interpretation, die sich auf Dauer durchsetzte.

Urkunden werden in der Forschung seit langem nicht mehr nur als Träger eines Textes verstanden, den man losgelöst von seiner Materialität begreifen kann. Die Gestaltung insbesondere der Herrscherurkunden seit der Merowingerzeit macht deutlich, dass es sich dabei um aus dem Alltag herausgehobene Objekte handelt, die die durch sie bekundete Rechtshandlung in ihrer Bedeutung herausstellen und sichern sollten.<sup>57</sup> Text und Objekt ‚Urkunde‘ stehen aber nicht alleine, sondern werden flankiert von rituell überformten Handlungen der Übergabe, die

---

54 Vgl. Matthäus, Frankfurter Exemplar (wie Anm. 22) S. 46–49.

55 Helmuth, Reich 962 (wie Anm. 6) S. 1139 rechnet die Goldene Bulle implizit zu den Kräften, die dem Alten Reich Kohärenz verliehen.

56 Dieses Beispiel erwähnt auch Helmuth, Reich 962 (wie Anm. 6) S. 1138.

57 Vgl. z. B. Hagen Keller, Hulderweis durch Privilegien. Symbolische Kommunikation innerhalb und jenseits des Textes, in: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004) S. 309–321; Andrea Stieldorf, Die Magie der Urkunden, in: AfD 55 (2009) S. 1–32.

passend zum Rechtsinhalt etwa durch die Übergabe von Stäben die Schenkung eines Landgutes zum Ausdruck brachten oder durch Altarlegungen der Urkunde deutlich machten, dass die Schenkung eigentlich dem Heiligen galten. Wichtig war auch, dass Zeugen anwesend waren, die nicht nur den unmittelbaren Rechtsvorgang bezeugen konnten, sondern die zugleich auch ein erstes Forum von Öffentlichkeit boten, denn nur wenn eine Verfügung bekannt war, konnte sie wirken.

Die Verbindung von Text und Objekt und rituellen Handlungen war dem Mittelalter also engstens vertraut. Insofern verwundert es nicht, dass auch die Goldene Bulle mit Hilfe von solchen Akten gewissermaßen publiziert wurde. Erst zwei Generationen später, als die Zeitzeugen weitgehend die historische Bühne verlassen und sich zudem die politischen Umstände verändert hatten, rückte der Text der Goldenen Bulle stärker in den Vordergrund, denn nun setzte eine vermehrte Produktion von Abschriften ein. Auch dies können wir im mittelalterlichen Urkundenwesen allgemein beobachten: Reichte zunächst das erinnerte Wissen aus, so begann man nach einem gewissen zeitlichen Abstand Abschriften von Urkunden anzufertigen, in denen die prachtvolle Ausstattung der Originale in deutlich geringerem Maß berücksichtigt wurde und ganz eindeutig der Text selbst immer mehr in den Vordergrund rückte. Das ‚Schicksal‘ der Goldenen Bulle ist also keineswegs ungewöhnlich.<sup>58</sup> Erst die *Reformatio* Friedrichs III. wurde gezielt in zahlreichen Handschriften von Beginn an verbreitet.<sup>59</sup>

Erst die Rezeption machte die Goldene Bulle zu einem identifikationsstiftenden Kristallisationspunkt des Reiches. Maßgeblich hierfür waren in erster Linie die Regelungen zur Königswahl und in zweiter Linie die Bestimmungen hinsichtlich der Stellung der Kurfürsten.<sup>60</sup> Letztlich handelt es sich dabei auch um die Teile der Goldenen Bulle, denen man einen besonderen Beitrag zur Stabilität des Heiligen Römischen Reiches bis zu seiner Auflösung 1806 zubilligt. Gerade wegen dieser langen Geltungsdauer, wegen ihres Bezugs auf einen neuralgischen Punkt des Reiches, nämlich die Frage, wie der Herrscher zu bestimmen

---

58 Helmrath, Reich 962 (wie Anm. 6) S. 1142 mahnt allerdings, hier nicht eine Entwicklung „Vom Privileg zum Gesetz“ sehen zu wollen, betont aber auch, dass die Geltung der Goldenen Bulle wesentlich über ihre Rezeption zu belegen und zu verstehen sei.

59 Vgl. Holtz, Goldene Bulle (wie Anm. 42) S. 1051.

60 Vgl. Büttner, Der Weg (wie Anm. 31) S. 785.

sei, blieb die Goldene Bulle auch nach der Auflösung des Reiches im Gedächtnis seiner Nachfolgestaaten verankert. Damit setzte ihre verstärkte internationale Beachtung ein, denn nun war sie für verschiedene Staaten Bestandteil des historischen Bewusstseins, ein Umstand, der mit dazu beigetragen hat, dass die Goldene Bulle in das Weltdokumentenerbe aufgenommen wurde. Das Jahr 2006 hat ebenfalls deutlich gemacht, welches hohes Ansehen die Goldene Bulle weiterhin genießt: Wir haben uns hier am Beispiel der Briefmarken der Deutschen und der Österreichischen Post auf die Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit konzentriert, es gab aber auch große wissenschaftliche Publikationen.<sup>61</sup> Bedenkt man den langen Weg, den sie genommen hat, und die Wirkungsmächtigkeit, die sie dabei entfaltet hat, hat die Goldene Bulle es sicherlich verdient, ins Weltdokumentenerbe aufgenommen worden zu sein.

---

61 Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hrsg. von Ulrike Hohensee u. a. Berlin 2009; vgl. auch die Rezension hierzu von Jürgen Miethke auf <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-2-163> (12. April 2013, 16.30). Allerdings betonte Johannes Helmrath, *Reich 962* (wie Anm. 6) S. 1137, dass die Goldene Bulle in den Jahrzehnten vor 2006 kaum Gegenstand wissenschaftlicher Analysen gewesen sei und dass erst das Anstehen des Jubiläums neue Impulse für die Erforschung der Goldenen Bulle gegeben habe.